

Benutzungsordnung

für die städtischen Turnhallen

1. Die städtische Turnhalle wird den städtischen Schulen und auf besonderen Antrag auch anderen Schulen, Kindergärten, Vereinen und Organisationen zur Durchführung von Leibesübungen zur Verfügung gestellt. Die Stadtverwaltung kann auch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Halle gestatten.
2. Die Benutzung der Turnhalle erfolgt erst nach Vorlage eines entsprechenden Nutzungsvertrages und nur zu den hierfür festgelegten Zeiten.
Die Turnhalle ist um 21.45 Uhr von den Benutzern in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
3. Der Leiter der Schule ist als Beauftragter der Stadtverwaltung weisungsberechtigt. Er übt das Hausrecht aus. Die Benutzer der Halle haben ihm die Namen der Aufsichtführenden bei Benutzung der Halle schriftlich zu melden. Bei Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ist der Aufsichtführende auf Verlangen abzulösen.
4. Die Turnhalle und deren Nebenräume dürfen nur bei Anwesenheit der Aufsichtsperson betreten werden.
Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen, die helle oder nicht färbende Sohlen haben (Hallenschuhe) betreten werden. In der Turnhalle ist vorschriftsmäßige Sportkleidung zu tragen. Rauchen, Alkoholgenuss und das Mitbringen und der Verzehr von Esswaren und zuckerhaltigen Getränken sind nicht gestattet.
5. Vor Beginn der Übungsstunden hat sich der Aufsichtführende vom Zustand der Halle und der Geräte sowie der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden.
6. Die Turn- und Sportgeräte und sonstigen Einrichtungen der Halle und der Nebenräume sind sorgfältig zu schonen und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Der Aufsichtführende ist für die pflegliche Behandlung der Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie für die Sauberhaltung der Halle, einschließlich aller Nebenräume, verantwortlich.
Für schuldhaft Beschädigungen haben die Benutzer aufzukommen.
7. Die Geräte dürfen außerhalb des Hallenbereiches nicht benutzt werden. Ebenfalls ist der Gebrauch der Sprungmatten im Freien nicht gestattet. Die Matten müssen stets getragen werden und dürfen nicht über den Fußboden geschleift oder geworfen werden.
8. Stemmübungen mit schweren Hanteln sind nur gestattet, wenn besondere Vorkehrungen zur Schonung des Fußbodens hinreichend getroffen werden. Übungen mit Stoßkugeln sind in der Halle verboten. Es ist verboten, in der Halle mit einem Lederball Fußball zu spielen.

9. Kreide, Magnesia und dergleichen sind in besonderen Behältern zu verwahren. Der Fußboden darf nicht damit verunreinigt werden. Papier gehört in die Papierkörbe.
10. Die Barren sind langsam auf den ausgelegten Rollen zu bewegen. Die schweren Standgeräte wie Pferd, Böcke und Kästen sind zu tragen und vorsichtig abzusetzen. Beim Aufbau der Recks ist größte Vorsicht geboten, damit der Hallenboden nicht beschädigt wird.
11. Die Reckstangen dürfen nur zum Reckturnen verwendet werden (sie dürfen z.B. nicht als Gegenlagen für die Sprungbretter benutzt werden).
12. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
13. Mit Beendigung der Übungsstunde sind die benutzten Geräte und Matten wieder an ihren Abstellplatz zu schaffen. Die Sportgeräte sind ordnungsgemäß zu sichern!
14. Der Übungsleiter (die Aufsichtsperson) hat darauf zu achten, dass sämtliche Fenster und Türen verschlossen sind. Er hat alle Beleuchtungskörper auszuschalten. Er muss die Halle als letzter verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Aufgetretene oder festgestellte Beschädigungen hat er sofort dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden.
15. Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Halle geahndet.